

Verordnung des EFD zur Bundespersonalverordnung (BPPV)

Änderung vom 8. Dezember 2010

Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD)
verordnet:

I

Die Verordnung des EFD vom 6. Dezember 2001¹ zur Bundespersonalverordnung wird wie folgt geändert:

Art. 51a Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung
durch die Departemente
(Art. 75a Abs. 1 Bst. a BPPV)

¹ Der Arbeitgeber beteiligt sich an den Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung.

² Die Departemente können:

- a. eigene Kinderbetreuungsstätten für ihre Angestellten betreiben;
- b. in externen Kinderbetreuungsstätten Krippenplätze finanzieren und für Kinder ihrer Angestellten reservieren.

Art. 51b Vergütung von Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung
(Art. 75a Abs. 2 BPPV)

¹ Die Höhe der Vergütung von Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung bemisst sich nach Anhang 2.

² Für die familienergänzende Betreuung eines Kindes unter 18 Monaten werden monatlich höchstens 3600 Franken, für diejenige eines älteren Kindes monatlich höchstens 2400 Franken vergütet.

³ Die Vergütung vermindert sich um:

- a. Rabatte der Kinderbetreuungsstätte, der Tageseltern oder der betreuenden Privatpersonen;
- b. Vergütungen anderer Arbeitgeber; und
- c. die von der Steuerverwaltung pauschal berechneten steuerlichen Einsparungen infolge der Abzüge für die Kinderbetreuung bei der direkten Bundessteuer.

¹ SR 172.220.111.31

⁴ Sind beide Elternteile erwerbstätig und leben beide im gleichen Haushalt, so entspricht die anteilmässige Vergütung der Summe der Beschäftigungsgrade abzüglich 100 Prozentpunkte.

II

Die Verordnung erhält einen Anhang 2 gemäss Beilage.

III

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

8. Dezember 2010

Eidgenössisches Finanzdepartement:
Eveline Widmer-Schlumpf

Anhang 2
(Art. 51b Abs. 1)**Tarifliste für die Vergütung von Kosten
für die familienergänzende Kinderbetreuung**

Bruttohaushaltseinkommen pro Monat (in Franken)	Vergütung der Kosten in %
10 000–20 000	50
9 400– 9 999	55
8 800– 9 399	60
8 200– 8 799	65
7 600– 8 199	70
7 000– 7 599	75
6 400– 6 999	80
5 800– 6 399	85
5 200– 5 799	90
4 600– 5 199	95
unter 4 600	100

